

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 RA 11/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a m b ü c h e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. November 2002 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten gemäß § 231 Abs 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Die Beklagte lehnte seinen Befreiungsantrag vom April 2001 ab, weil der Kläger bereits auf Grund ihres Bescheides vom 2. Juli 1997 Kenntnis von seiner Versicherungspflicht gemäß § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI gehabt habe, eine Befreiung jedoch voraussetze, dass beim Versicherten am 31. Dezember 1998 keine Kenntnis von der Versicherungspflicht vorlag. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil ua ausgeführt, der Umstand, dass der Kläger seine Versicherungspflicht nicht akzeptieren wolle (vgl dazu Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 12. Oktober 2000 - B 12 RA 4/00 R, Verfassungsbeschwerde dagegen anhängig unter - 1 BvR 2204/00), ändere nichts an der Tatsache seiner Kenntnis von der Versicherungspflicht. Auch im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs könne der Kläger nicht so gestellt werden, als habe bis zum 31. Dezember 1998 Unkenntnis gemäß § 231 Abs 6 SGB VI vorgelegen. "Die Herstellung der Unkenntnis" des Klägers von seiner Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sei keine vom sozialrechtlichen Herstellungsanspruch umfasste Rechtsfolge. Damit könne das Sozialversicherungsverhältnis nur so hergestellt werden, wie es dem Pflichtversicherten ohne Pflichtverletzung zugestanden hätte; bei ordnungsgemäßigem Ablauf aber hätte der Kläger schon im Rahmen des von ihm vorgetragenen Beratungsgesprächs 1994 auf seine Versicherungspflicht hingewiesen werden müssen mit der Folge, dass er bereits vor dem 31. Dezember 1998 Kenntnis von seiner Versicherungspflicht gehabt hätte.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision gegen ein Urteil des LSG ist zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten (Zulassungs-)Gründe vorliegt. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Diesen Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt die vorliegende Beschwerde nicht. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen,



dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist, dh sie im Falle der Zulassung der Revision entscheidungserheblich wäre. Hieran fehlt es.

Die Beschwerde hat zwar die Frage gestellt, ob die Übergangsvorschrift des § 231 Abs 6 SGB VI auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen der Betroffene den in Nr 1 dieser Vorschrift genannten erwähnten "guten Glauben" derart in die Tat umgesetzt hat, dass er im Hinblick auf das Vertrauen in die Richtigkeit einer Auskunft der Beklagten private Vorsorge getroffen hat. Die Klärungsfähigkeit dieser Frage in einem Revisionsverfahren auf Grund der vom LSG festgestellten Tatsachen ist aber nicht dargelegt. Die Beschwerde geht davon aus, der Kläger sei von der Beklagten 1994 falsch beraten worden (S 4 der Beschwerdebegründung), während es das LSG hat ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob der Kläger 1994 von der Beklagten tatsächlich falsch beraten worden ist (S 7 des LSG-Urteils). Das LSG hat festgestellt, der Kläger habe vor dem 31. Dezember 1998 Kenntnis von seiner Versicherungspflicht gehabt und er könne auch mittels des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs rechtlich nicht so gestellt werden, als habe bei ihm diese Kenntnis gefehlt. Der Sache nach hat das LSG damit die Tatsache des Vorliegens "guten Glaubens" beim Kläger verneint und die rechtliche Möglichkeit ihrer Fiktion mittels des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ausgeschlossen. Insofern hätte es der Darlegung bedurft, dass die aufgeworfene Frage trotz der vom LSG festgestellten Tatsachen klärungsfähig ist und auf Grund festgestellter Tatsachen entschieden werden könnte. Hieran fehlt es.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)